

Beiträge und Kostenanteile beim Geflügel sinken deutlich

Tierseuchenkasse beschließt Satzung 2025

Für das Wirtschaftsjahr 2025 beschloss der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse Ende Oktober die neue Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren.

Beiträge für Schweine, Ziegen und Schafe wurden trotz hoher Ausgaben für die Afrikanische Schweinepest (ASP) und Blauzungenkrankheit (BTV-3) stabil gehalten, da noch ausreichende Rücklagen vorhanden sind. Beim Geflügel konnten die Beiträge aufgrund des aktuell moderaten Seuchengeschehens wieder abgesenkt werden. Beiträge für Gehegewild mussten aufgrund von ASP bei im Gehege gehaltenen Wildschweinen erhöht werden.

Kostenerhöhungen für die Tierkörperbeseitigung mussten bei allen Tierarten hingenommen werden, da erhebliche Steigerungen bei den Entgeltforderungen der Entsorger berücksichtigt werden mussten.

Ohrmarken für Schweine und Rinder konnten bis zum 5. Juni 2024 nach Artikel 14 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2002/2472 als Investitionsbeihilfe durch die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK) gefördert werden. Durch die Änderungsverordnung 2023/2607 ist dies nicht mehr möglich. Ein weiterer Aspekt für den Förderausschluss war, dass die geförderten Ohrmarken nicht über dem Quali-

tätsniveau des nationalen Standards liegen und somit keine Investitionsbeihilfe rechtfertigen.

Die Abrechnung der Schweine- und Rinderohrmarken (außer der Ohrstanze für BVD-Monitoring) erfolgt daher nun direkt durch den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL) mit dem Tierhalter. Die Kosteneinsparung auf Seiten der HTSK wurde bei der Beitragsbemessung 2025 für Rinder und Schweine berücksichtigt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass die BTV-3-Impfbeiträge direkt an den Tierhalter ausbezahlt werden. Sobald die Umstellung der HTSK-internen Systeme erfolgt ist, muss die Beantragung der Beihilfe auch vom Tierhalter selbst online durchgeführt werden. Der tatsächliche Zeitpunkt der Umstellung wird auf der HTSK-Homepage unter www.hessischetierseuchenkasse.de veröffentlicht.

Für Bienen und Fische besteht für die Erhebung von Beiträgen kein Finanzbedarf. Deshalb wird die Beitragserhebung ausgesetzt.

htsk

Beiträge und Kostenanteile für 2025 für Tierhalter bei der Hessischen Tierseuchenkasse	
Einhufner	
1. Beiträge	0,29 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	2,61 € je Tier
Rinder	
1. Beiträge für Rinder	4,10 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	2,90 € je Tier
Schafe	
unter 9 Monate	
1. Beiträge	0,13 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,84 € je Tier
über 9 Monate	
1. Beiträge	0,49 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,46 € je Tier
Schweine	
Stallhaltung-/Auslaufhaltung	
Ferkel bis 30 kg	
1. Beiträge	beitragsfrei
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,62 € je Tier
alle anderen Schweine	
1. Beiträge	0,20 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,25 € je Tier
Freilandhaltung	
Ferkel bis 30 kg	
1. Beiträge	beitragsfrei
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,62 € je Tier
alle anderen Schweine	
1. Beiträge	0,50 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,25 € je Tier
Ziegen	
unter 9 Monate	
1. Beiträge	beitragsfrei
<i>Für Ziegen unter 9 Monate alt wird vorab kein Kostenanteil für die Tierkörperbeseitigung erhoben. Die Abrechnung des gesamten Kostenanteils der Tierhalter erfolgt am Jahresende.</i>	
über 9 Monate	
1. Beiträge	1,94 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,78 € je Tier
Geflügel	
Beitrag je Bestand (einmal je Geflügelhaltung)	10,00 €
Zusätzlich	
für Legehennen	0,04 € je Tier
für Masthühner	0,017 € je Tier
für Truthühner (Puten)	0,15 € je Tier
für Gänse	0,09 € je Tier
für Enten	0,06 € je Tier
für Laufvögel (Strauße, Emus, Nandu)	0,50 € je Tier
für Fasanen, Perl- und Rebhühner, Wachteln und Tauben	0,03 € je Tier
<i>Für Geflügel wird vorab kein Kostenanteil für die Tierkörperbeseitigung erhoben. Die Forderung des gesamten Tierhalteranteils bei Geflügelhaltern erfolgt am Jahresende.</i>	
Gehegewild	
über 1 Jahr	2,50 € je Tier
<i>Die Abrechnung des gesamten Kostenanteils der Tierhalter erfolgt am Jahresende. Die Forderung des gesamten Tierhalteranteils bei Geflügelhaltern erfolgt am Jahresende.</i>	
Der Mindestbeitrag für jeden Bescheid beträgt 5,00 €. Viehhändler werden mit 4 v.H. der Anzahl aller im Vorjahr umgesetzten Tiere veranlagt. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 €.	